

## Merkblatt

### Beseitigung tierischer Nebenprodukte von Wildtieren (Stand 02. November 2011)

Bezüglich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sind grundsätzlich die Vorschriften der

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 sowie des
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 zu beachten.

Basierend auf den o. g. Rechtsvorschriften ist bezüglich der Beseitigung von Fallwild und Aufbruch sowie der Anlage von Luderplätzen im Kreis Ostholstein wie folgt zu verfahren:

#### 1. Wildtiere, welche verendet im Revier aufgefunden werden:

Sofern Wild verendet im Revier aufgefunden wird, braucht dieses Wild nicht durch den Jagdausübungsberechtigten entsorgt zu werden, es sei denn, bei diesem Wild besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit (*Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1069/2009*).

Anderweitige Regelungen können in Zeiten erhöhter Seuchengefahr behördlich angeordnet werden.

#### 2. Verkehrsunfall-Wild:

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Kreisjägerschaften Eutin und Oldenburg mit dem Kreis Ostholstein vom 30. Juni 2003 sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die sachgerechte Entsorgung von Verkehrsunfall-Wild (i. d. R. in die Tierkörperbeseitigungsanstalt) zu veranlassen, sofern nicht beabsichtigt ist, das Wildbret für den Eigenbedarf zu verwerten.

#### 3. Aufbruch:

Aufbruch von erlegtem Wild unterliegt nicht der Entsorgungspflicht nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen, sofern das erlegte Wild den Umfang einer Tagesstrecke nicht überschreitet. (*Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1069/2009*).

Unter dieser Voraussetzung kann Aufbruch auch durch Vergraben im Revier beseitigt werden. Alternativ ist eine Verwendung auf einem Luderplatz zulässig.

**Aus seuchenhygienischen Gründen wird jedoch dringend davon abgeraten, Aufbruch von Schwarzwild auf Luderplätzen zu verwenden!**

#### 4. Luderplätze:

Die Anlage von Luderplätzen ist im Rahmen der sog. „guten jagdlichen Praxis“ erlaubt. Dieses bedeutet, dass Luderplätze so angelegt werden, dass sie möglichst weit entfernt von öffentlich zugänglichen Wegen, Straßen und Plätzen angelegt werden.